**Thema 16: Landschaftsbild**

**Die LUBW hat eine landesweite Ermittlung der Landschaftsbildqualität durch die Universität Stuttgart erarbeiten lassen. Die Modellrechnung wurde auf der Grundlage einer Bildbeurteilung baden-württembergischer Landschaften erstellt. Zur sachgerechten Anwendung solcher Landschaftsbildbewertungen nach dem Verfahren Dr. Roser oder ähnlicher Modelle im Rahmen der Landschaftsplanung wird grundsätzlich auf Folgendes hingewiesen:**

Um das Landschaftsbild als naturschutzrechtlich festgeschriebenes Schutzgut (§1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 sowie § 14 Abs. 1 BNatSchG) im Rahmen von Abwägungsentscheidungen berücksichtigen zu können, muss seine Qualität zunächst durch die Landschaftsplanung bewertet werden. Verfahren zur Ermittlung der Landschaftsbildqualität können dafür freilich nur eine erste Hilfestellung geben.

Bei allen bekannten Verfahren (z. B. Nohl, Heinl, Leitl, Roser) handelt es sich um Modelle, die eine sehr starke Vereinfachung der Wirklichkeit darstellen und mit denen die Komplexität der ästhetischen Landschaftswahrnehmung nur sehr begrenzt abgebildet werden kann. Selbst bei Landschaftsbereichen mit hoher Wertigkeit nach einem der oben genannten Modellverfahren kann daher nicht ohne Weiteres abgeleitet werden, dass das Landschaftsbild unverändert erhalten werden muss. Vielmehr ist stets eine individuelle Landschaftsbildbewertung im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in einem Umfang durchzuführen, der eine hinreichende Differenzierung und sachgerechte Abwägung im konkreten Einzelfall gewährleistet.

Hinzu kommt, dass Verfahren zur Ermittlung der Qualität des Landschaftsbilds bei der **Bewertung von Eingriffen** nur einen der erforderlichen Parameter für die landschaftsplanerischen Abwägungsentscheidungen liefern, da die Auswirkungen eines möglichen Eingriffs nicht dargestellt werden. Es ist daher stets noch eine individuelle Eingriffsbewertung erforderlich, die wegen der die Komplexität eines Eingriffs (z. B. eines Straßenbauvorhabens mit erforderlichem Brückenbauwerk) beispielsweise im Hinblick auf seine Einsehbarkeit o. ä., in jedem Einzelfall erfolgen muss. Auch kann der Eingriff in ein und dieselbe Landschaft je nach Vorhaben (Gewerbegebiet oder Windkraftanlage als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich etc.) im Rahmen der erforderlichen Abwägungen unterschiedlich zu bewerten sein.

Das Verfahren zur Ermittlung der Qualität des Landschaftsbildes nach Dr. Roser wurde für die Landschaftsplanung entwickelt. Für die **Regional- und Bauleitplanung** - insbesondere auch die Windenergieplanung - ist Folgendes zu beachten: Die farblich als Bereiche mit hoher Landschaftsbildqualität gekennzeichneten Bereiche dürfen nicht als Restriktions-, Ausschlussflächen, Tabuzonen o. ä. behandelt werden. Dies gilt auch für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Landschaftsbildbewertung nach dem Verfahren Dr. Roser kann allenfalls als erste grobe Orientierung herangezogen werden, die einer ortsspezifischen Überprüfung und Konkretisierung der modellierten Angaben sowie einer Überprüfung der konkreten Auswirkungen der geplanten Vorhaben (Eingriffsintensität, Sichtbarkeitsbereich etc.) bedarf. Ferner muss der Planungsträger den Belang des Landschaftsbilds eigenständig gewichten und anschließend mit den gegenläufigen öffentlichen und privaten Belangen abwägen.

**Methodik**
Der Abschlussbericht der Universität Stuttgart erläutert die Methodik der Bewertung, dokumentiert die Erhebung der Referenzdaten, beschreibt die Fotobewertung durch die Beteiligten und stellt den regressionsanalytischen Modellierungsansatz vor.

* [wissenschaftlichen Bericht zur Landschaftsbildbewertungsmethode (120 MB)](http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/246031/150417_labiland_bericht_vorabzug_hq.pdf?command=downloadContent&filename=150417_labiland_bericht_vorabzug_hq.pdf)

**pfd (nicht extra geöffnet)**